Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Dreyzehntes Stück.

Zürich, Mittwochs den 9 May 1798.

Gesezgebung.

Verhandlungen des grossen Raths, 25 April.

Das Vollziehungsdirectorium theilt ein Schreiben der Argauischen Verwaltungskammer mit, worin diese die unerschwingliche Stärke der von den französischen Commissarien ausgeschriebnen Lieferungen anzeigt, und um Eröfnung von Quellen bittet, aus denen dieselben geschöpft werden können. Zu Untersuchung dieses Gegenstandes, und besonders zu Sönderung dessen, was hiebei der Gesezgebung und was dagegen dem Directorium zukomme, ward eine Commission niedergesezt, in welche geordnet wurden: Gysendörfer, Spengler, Koch, Detrey und Haas.

Die in Rücksicht der Organisation des Directoriums niedergesezte Commission theilt ihren Vorschlag mit, welchem zufolge das Präsidium in demselben 8 Wochen dauren, und unter allen Mitgliedern abwechseln soll: auch soll das Directorium nicht gültig abschliessen können, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder desselben anwesend sind: dieses Gutachten wird angenommen und dem Senat übergeben.

Koch zeigt an, daß im Kanton Oberland und einem Theil des Kantons Bern das Vorurtheil herrsche, als ob seit dem ergangenen Landsturm, alle Verpflichtungen von Zehenden, Grundzinsen, Zöllen und anderen Gefällen aufgehoben seien. Die Untersuchung dieses Gegenstandes ward einer Commission übertragen, in welche geordnet wurden Koch, Grafenried, Carrard, Meyer und Billeter.

Das Vollziehungsdirectorium zeigt an, daß das evangelische Tockenburg die Konstitution angenommen habe, und fodert Bestimmung, ob dem Kanton St. Gallen nicht ein anderer Hauptort angewiesen werden sollte, weil die Stadt St. Gallen mit den übrigen Theilen dieses Kantons die Konstitution noch nicht angenommen habe. Zur Abfassung eines Gutachtens über diesen Gegenstand werden Underwert, Meyer und Billeter in eine Commission geordnet.

Das Vollziehungsdirectorium ladet die gesezgebenden Räthe ein, die bisher erlassenen Decrete ihm zur Vollziehung mitzutheilen: der grosse Rath übersendet diese Einladung dem Senat, und will nächstens die Art der Mittheilung der Decrete an das Directorium vorschlagen.

Das Directorium fordert die gesezgebenden Räthe auf, die Besoldungen der verschiedenen Regierungsbeamten zu bestimmen. Zu Entwerfung eines Gutachtens hierüber werden in eine Commission geordnet Huber, Kulli, Lüscher, Rellstab, Grivell, Uhlmann, Koch, Gysendörfer, Suter, Labhardt und Wyder.

B. Huber trägt an, zu untersuchen, ob nicht die Nothwendigkeit erfordere eine Lücke in der Konstitution durch ein Gesez zu ergänzen, nämlich: wie es im Fall der Ledigwerdung einer Directorstelle sollte gehalten werden, und welcher Verwandschaftsgrad theils zwischen den Directoren, theils zwischen ihnen und den Ministern, Statthaltern und anderen ähnlichen Beamten statt haben dürfe. Dieser Gegenstand ward in eine Commission gewiesen, in diese geordnet Huber, Secretan, Koch, Suter und Carrard.

Da der Vorschlag über das Ceremoniale der Installirung des Directoriums vom Senat nicht genehmigt wurde, so ward dieser Gegenstand in die dazu geordnete Commission zurückgewiesen.

Senat. 25. April.

Die für Besetzung des Secretariats niedergesezte Commission schlägt zu einem Dolmetscher (Secretaire Interpréte) den B. Jayet von Moudon vor; es wird ihm bewilligt, während einigen Sitzungen die Probe seiner Tüchtigkeit abzulegen.

Nach Verlesung des Protokolls wird auf Forneraus Antrag erkannt: es sollen künftig die angenommenen Beschlüsse und Gesetze immer wörtlich ins Protokoll eingerückt werden. — Der B. Joneli, Mitglied des Senats, zeigt schriftlich seine Ernennung zur Stelle eines Statthalters des Kantons Oberland an.

Der Beschluß über die Amtskleidung wird in Berathung genommen. Fornerau, Lüthi von Langnau, Meyer u. a. sprachen dagegen, und tadeln einzelne Punkte der vorgeschlagenen Kleidung. Muret und Usteri erklären sich für die Annahme:

Niemals werde man ein Costume vorschlagen können, das in allen seinen Theilen Allen gefalle; es komme hier nur darauf an, ob keine wesentlichen Einwendungen gegen das Ganze zu machen seyen, und das scheine bei dem gegenwärtigen Vorschlag der Fall nicht zu seyn: die Kleidungen der Räthe könnten freilich noch einfacher seyn; aber es müsse doch eine gewisse Stuffenfolge beobachtet werden, und wann die Räthe das einfachste Costume haben, wie sollte alsdann das der Glieder der Verwaltungen u. s. w. beschaffen seyn? Verwirft man den Vorschlag, so beschäftigen sich neuerdings beide Räthe damit, und verwenden ohne Vortheil oder Ehre eine Zeit darauf, die für wichtigere Arbeiten gebraucht werden sollte. Ochs meint, das Costüme müsse das Gepräge des Nationalcharakters tragen; Einfachheit und Offenheit zeichnen die helvetische Nation aus, und sollen also auch durch das Costume bezeichnet werden, darum mißfällt ihm durchaus alles Gold auf diesen Kleidungen; vieles Gold würde einen Reichthum verkünden den wir nicht haben; wenigstens die Eitelkeit, zeigen zu wollen, daß wir doch etwas hätten. — Die Verschiedenheiten im Costum beider Räthe sollen Sinnbild der Verschiedenheiten seyn, die zwischen beiden Statt finden. Das des grossen Raths soll mithin Einbildungskraft, jenes des Senats Vernunft und Klugheit andeuten. Darum soll der Senat keinen rothen, eher einen schwarzen Strauß auf dem Hute tragen — Die Kleidungen des Directoriums seyen viel zu glänzend. — Der Senat beschließt den Vorschlag zu verwerfen, und dem grossen Rath als Gründe der Nichtannahme anzugeben: 1) Alle Goldstickerei in den Amtskleidungen wird mißbilligt: 2) wann die Räthe ausser den Functionen Amtskleidungen tragen sollen, so findet sich, zufolge des Vorschlags, kein Unterschied zwischen den Kleidungen beider Räthe, während doch die Konstitution solches fodert. 3) Die Ungleichheit der Farbe zwischen Feder und Schärpe im Costum der Räthe wird mißbilligt. 4) Eben so die einfarbigte Schärpe der Räthe, während das Directorium die dreifarbigte hat; endlich 5) eine gedoppelte Directorialtracht.

Der Beschluß, welcher eine Proclamation der Verwaltungskammer in Freiburg, worinn die helvetische Nation als Gewährleisterin eines Anleihes der erstern dargestellt wird, annulirt, wird genehmigt.

Der Beschluß über die Feyer der Installation des Vollziehungsdirectoriums wird verworfen, und als Gründe dem grossen Rath mitzutheilen beschlossen: 1) im 12ten Artikel desselben werden Freudenzurufungen des Volkes, die ihrer Natur nach freiwillig seyn müsse, gesezlich verordnet; 2) es findet sich in dem Beschlusse keine Bestimmung des zwischen dem Directorium und den Räthen zu beobachtenden Regeln?

Ein Beschluß, betreffend die innere Organisation des Vollziehungsdirectoriums, wird verworfen, und als Gründe der Nichtannahme dem grossen Rath mitzutheilen: 1) der für den Vorsitz im Directorium bestimmte Termin von 8 Wochen ist zu lang; 2) die Bestimmung daß der Präsident der die Unterschriften hat, auch zugleich das Staatssiegel bewahre, wird misbilligt. 3) Im 8ten Artikel ist die Art und Zahl das Bureau und die vom Directorio anzustellenden Beamten, unbestimmt gelassen.

Der Regierungscommissar bei der Armee der französischen Republik in der Schweiz an die Einwohner der ehemaligen Cantons Glarus, St. Gallen, Appenzell, Unterwalden, Uri, Sargans, Zug, und Schweiz.

Bürger!

Das Blut eurer Brüder ist geflossen, eure Gegenden sind der Schauplaz eines unglücklichen Krieges geworden; ihr seid es nicht die ihn veranlaßt haben; nein! — die Feinde eurer Ruhe, jene gefährlichen Wesen sind es, die unter dem trügenden Schleier einer Religion, welche sie entstellen, euch auf eine schlaue Weise zu bereden wußten, daß die Franken gesinnet seyen, euren Glauben anzutasten. Aber, ihr braven und rechtschaffenen Landbewohner, kommet von diesem Irrthum zurück! Die Franken sind eure Freunde; sie wollen weder eure Religion, noch eure Meinungen, noch euer Eigenthum verletzen; und suchen nichts, als euch eure eigenen Vortheile begreiflich zu machen. Duldet nicht länger, daß man euch irre führe! Höret die Stimme der Vernunft, die euch zur Freiheit ruft! Sie ists, der jeder Republikaner politische Verehrung erweiset; was euere Religionsmeinungen betrift, wiederhole ichs, daß euch gar nichts beunruhigen darf. Die Constitution, welche eure Mitbürger in andern Kantonen bereits angenommen haben, ist euch Bürge für unbeschränkte Gewissensfreiheit; und eure Freunde, die Franken, sichern euch dieselbe bei jener Treue und Redlichkeit zu, welche die grosse Nation auszeichnet.

Zürich den 16. Floreal im 6ten Jahr der einen und untheilbaren Franken-Republik.

Rapinat.

Im Hauptquartier zu Zürich den 18. Floreal im 6ten Jahr der einen und untheilbaren Frankenrepublik.

Der Obergeneral der Frankenarmee in der Schweiz, vom Verlangen geleitet, die Gründe bekannt zu machen, die ihn zu den besondern Maaßregeln gedrungen haben, welche er gegen die Mönche des Klosters Einsiedeln ergriffen hat, und in der Absicht, die schädlichen Folgerungen zu entkräften, deren sich die Verläumdung bedienen könnte, um die Einwohner andrer Cantone wegen der Freiheit ihrer Religionsübung zu